

Übersicht zur Jahresabschluss gem. HGB /Gebührenhaushalt

I. Handelsrechtliche Verarbeitung eines gebührenrechtlichen Überschusses

A. Handelsrechtliches Ergebnis 2024

Gewinn- und Verlustrechnung		Bilanz	
		AKTIVA	PASSIVA
Erträge	4.471.865,83	Anlagevermögen 53.278.012,85	Eigenkapital 24.060.096,53
Aufwendungen	4.297.422,38	Umlaufvermögen 2.247.937,62	Rückstellungen 3.034.604,75
+/- vorläufig	174.443,45	1. ARAP 32.186,96	Verbindlichkeiten 1.025.320,59 <i>darin: Vblk. Gebühr 2024: 148.215,65</i>
-Überschuss Gebühren	-148.215,65	3.2	
+/- endgültig	26.227,80	4. 55.558.137,43	PRAP 27.438.115,56 55.558.137,43
		<i>Summe Überschüsse 148.215,65</i>	

B. Gebührenrechtliches Ergebnis 2024

Gebühren-/Kostenrechnung	
Erlöse	4.141.007,14
Kosten	3.992.791,49
+/-	148.215,65

C. Ablauf

1. Vorläufiges handelsrechtliches Ergebnis ermitteln
2. Ergebnis Kostenrechnung ermitteln
3. in Höhe eines evtl. positiven Ergebnisses der Kostenrechnung entsteht eine Verbindlichkeit gegenüber den Bürgern. Als "Gegenbuchung" reduzieren sich die Erträge
Buchung: Erträge aus Gebühren # Verbindlichkeit zum Gebührenaussgleich
4. endgültiges handelsrechtliches Ergebnis wird schlechter, wenn sich das Gebührenergebnis positiv darstellt.

II. Handelsrechtliche Vorgehensweise bei der Übernahme von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren in die Gebührenkalkulation

A. Handelsrechtliches Ergebnis 20xx (2024 + max 4 Jahre) => Zahlen sind "Ca-Größen"!!!

Gewinn- und Verlustrechnung		Bilanz	
		AKTIVA	PASSIVA
Erträge	4.051.784,35	Anlagevermögen	53.400.000,00
Aufwendungen	4.200.000,00	Umlaufvermögen	2.300.000,00
+/- vorläufig	-148.215,65	ARAP	20.000,00
+Übernahme aus Bilanz	148.215,65		Eigenkapital
			23.970.000,00
			Rückstellungen
			3.100.000,00
			Verbindlichkeiten
			1.250.000,00
			darin: Vblk. Gebühr aus 2024 (148.215,65) aus 2021
+/- endgültig	0,00		PRAP
			27.400.000,00
			<u>55.720.000,00</u>

B. Gebührenkalkulation 20xx (2024 + max. 4 Jahre)

Gebühren-/Kostenrechnung	
Erlöse	3.851.784,35
Übernahme VJ	148.215,65
Kosten	4.000.000,00
+/-	0,00

Es können auch Teilbeträge in die Gebühren-/Kostenrechnung übernommen werden.

Fazit:

Innerhalb eines Zeitraumes von längstens vier Jahren gleichen sich evtl. gebührenrechtliche Überschüsse in der Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt gesehen aus.